

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule sowie für die Teilnahme an den Randstundenbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich der Gemeinde Leopoldshöhe vom 14. Dezember 2017 in der Fassung der Änderung vom 20. Juli 2026

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV NRW Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW. S. 358), §§ 5, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz — KiBiz); Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV.NRW. S. 151) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I Seite 3134), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung findet Anwendung auf alle im Rahmen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) im Primarbereich gegebenenfalls unter Beteiligung von Kooperationspartnern eingerichteten Offenen Ganztagschulen sowie für die Teilnahme an der Randstundenbetreuung der Gemeinde Leopoldshöhe im Primarbereich.

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und an der Randstundenbetreuung ist freiwillig.

Kinder haben im gesetzlich vorgesehenen Umfang einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in der offenen Ganztagschule. Darüber hinaus ist eine Aufnahme weiterer Kinder möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger.

- (2) Die Offenen Ganztagschulen bieten außerunterrichtliche Angebote in der Regel im Zeitrahmen von 7.30 Uhr bis maximal 16.30 Uhr unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten, sowie an unterrichtsfreien Tagen, in den Osterferien, Sommerferien und den Herbstferien an, evtl. Schließzeiten werden den Eltern frühzeitig mitgeteilt. In den Sommerferien übernehmen die offenen Ganztagschulen das Angebot jeweils wechselseitig.
- (3) Die Angebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften. Die Durchführung obliegt dem Zweckverband Volkshochschule Lippe-West.

§ 2 Beitragspflicht, Beitragszeitraum

- (1) Für die Teilnahme der Schulkinder an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Randstundenbetreuung ist ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des in der Offenen Ganztagschule oder in der Randstundenbetreuung schriftlich angemeldeten und aufgenommenen Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Er beginnt am 01.08. des einen Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Offenen Ganztagschule oder der Randstundenbetreuung; sie besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.

Bei unterjährigen An- und Abmeldungen (z. B. Zuzug oder Wegzug) beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt bzw. endet die Beitragspflicht am Ende des Monats, in dem das Kind nach vorheriger ordnungsgemäßer Kündigung des Vertragsverhältnisses die Offene Ganztagschule verlässt.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) oder durch die tatsächlichen An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt.

- (4) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt, die Beitragspflicht ausnahmsweise, wenn infolge außergewöhnlicher Ereignisse (z.B. Pandemien) der Betrieb der Einrichtung ganz oder in erheblichem Maße eingeschränkt werden muss, für einzelne Monate bzw. bestimmte Zeiträume auszusetzen. Dieses gilt auch für die Entgelte für das Mittagessen. Der zuständige Fachausschuss wird hiervon unverzüglich informiert.

§ 3 Geschwisterkinder

Besucht ein Kind der Personenberechtigten gem. § 2 dieser Satzung bereits eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle im Jugendamtsbezirk des Kreises Lippe oder eine OGS im Gemeindegebiet Leopoldshöhe und wird dafür der jeweils festgelegte Elternbeitrag (Vollzahlungsbetrag) entrichtet, so wird für jedes Geschwisterkind der Beitrag für die OGS um 50 % ermäßigt.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule und die Randstundenbetreuung ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Beiträge werden dynamisch in Höhe von 3 % pro Schuljahr jeweils zum Schuljahresbeginn erhöht. Dabei werden sie kaufmännisch gerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.08.2026. In der höchsten Beitragsstufe gilt diese Dynamisierung nur im Rahmen des nach den rechtlichen Bestimmungen zulässigen Höchstbetrages.

- (2) Die Beiträge sind 12 Monate im Schuljahr zu zahlen. Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr, er beginnt am 01.08. des einen Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (3) Zusätzlich zum Elternbeitrag ist ein kostendeckendes Entgelt pro Monat und Kind für das Mittagessen zu zahlen.

§ 5 Bemessungsgrundlage, Einkommen

Als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages dient die Höhe des Jahreseinkommens.

- (1) Als Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen. Zu den positiven Einkünften zählen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus

Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, pauschalversteuerte Einkünfte usw., ebenso wie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und bestimmte öffentliche Leistungen (Arbeitslosengeld I, Wohngeld, Krankengeld, Renten etc.).

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nur bis zu den im § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Für das dritte und jedes weitere Kind der Familie wird jeweils ein Betrag in Höhe des geltenden Kinderfreibetrages und zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag abgezogen.

Bei Einkommensbeziehern mit Altersvorsorgeansprüchen ohne eigene Beiträge (Beamter, Richter, Berufssoldat, Geistlicher, Mandatsträger), ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 v. H. hinzuzurechnen um einen Ausgleich gegenüber den sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern zu schaffen.

- (2) Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages ist das aktuelle Bruttoeinkommen. Bei den positiven Einkünften werden Werbungskosten in der vom Finanzamt anerkannten Höhe bzw. Werbungskostenpauschbeträge bei Lohn und Gehaltsempfängern, abgezogen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens ist von den Beitragspflichtigen die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen/Selbsteinschätzung“ innerhalb von 14 Tagen nach Zusage des Betreuungsplatzes auszufüllen und mit allen darin geforderten Nachweisen an die Volkshochschule Lippe-West zu senden.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die eine Veränderung der Beitragshöhe bewirken, unverzüglich der Volkshochschule Lippe-West mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, wird von einem Einkommen über der Höchstgrenze ausgegangen und der höchste Elternbeitrag berechnet.

§ 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid und wird von dem Zweckverband Volkshochschule Lippe-West, jeweils zum 1. eines Monats eingezogen.
Sollte dieser Tag auf einen Feiertag oder ein Wochenende fallen, gilt automatisch der nächste Werktag als Einzugstermin.
- (2) Unabhängig von den in § 6 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten sind die Volkshochschule Lippe West und die Gemeinde Leopoldshöhe berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- (3) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage I:

Tabelle über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages für das Schuljahr 2026/2027
(1.8.2026- 31.07.2027) für die Offene Ganztagschule

Jahresbruttoeinkommen	OGS-Beitrag 1. Kind	OGS-Beitrag jedes weitere Kind
0 bis 25.000 €	0 €	0€
25.001 bis 35.000 €	63,00 €	31,50 €
35.001 bis 45.000 €	90,00 €	45,00 €
45.001 bis 55.000 €	116,00 €	58,00 €
55.0001 bis 65.000 €	143,00 €	71,50 €
65.001 bis 75.000 €	170,00 €	85,00 €
75.001 bis 85.000 €	197,00 €	98,50 €
85.001 bis 95.000 €	224,00 €	112,00 €
ab 95.001 €	234,00 €	117,00 €

Tabelle über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages für das Schuljahr 2026/2027
(1.8.2026- 31.07.2027) für die Randstundenbetreuung

Jahresbruttoeinkommen	Betrag für die Randstundenbetreuung
0 bis 45.000 €	57 €
45.001 bis 55.000 €	58 €
55.001 bis 65.000 €	72 €
65.001 bis 75.000 €	85 €
75.001 bis 85.000 €	98 €
85.001 bis 95.000 €	112 €
ab 95.001 €	117 €

Hinweis

Die Beiträge erhöhen sich für die Offene Ganztagschule und die Randstundenbetreuung jeweils zum 01.08. eines jeden Schuljahres um 3%.